

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Die Anfänge der heilsgeschichtlichen Theologie bei den
Deutsch-Reformierten: Hyperius, Boquinus.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Es steht also fest, daß schon vor Coccejus die Föderaltheologie in Holland sich einbürgerte. Sie wurde dort dermaßen Allgemeingut, daß sie später sogar bei Arminius¹⁾ und Episcopius²⁾ nicht fehlte. Der eine behandelt das *gratiosum foedus* im Zusammenhang mit dem königlichen Amt Christi, der andere zeigt eine noch ausgeprägtere Fassung in dem Kapitel: *De primo post lapsum foedere*. Doch darf, wenn man der Genesis dieser Einflüsse auf die Niederländer nachgeht, nicht allein Bullinger genannt werden, dessen Hausbuch in Holland sehr verbreitet war. Inzwischen kam zu diesen alten Anregungen noch ein neuer Impuls, der von Ursinus und Olevianus ausging und dessen Wirkung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, weil er eine lebendig religiöse Verarbeitung des Bundesgedankens brachte und durch das Mittel katechetischer und erbaulicher Schriften eine breitere Einflußsphäre gewann. Ursinus und Olevianus sind die wirksamsten Mittelglieder zwischen Bullinger und den späteren Föderaltheologen. Es wird zunächst unsere Aufgabe sein, zu verstehen, wie es zu der besonderen Ausprägung ihres Beitrages kam.

Die Anfänge der heilsgeschichtlichen Theologie bei den Deutsch-Reformierten: Hyperius, Boquinus.

Musculus und Szegedin, so interessante Einzelzüge sie in der Weiterführung der Züricher Gedanken beisteuern, stellen doch nicht so energisch wie Bullingers Schrift den Bund in den Mittelpunkt der ganzen Theologie. Jene Dogmatiker halten, wie viele ihrer späteren Nachfolger, fest an der Lokalmethode, bei der wohl auch der Bundesgedanke seinen Platz findet, aber ohne seine umwälzende Kraft zu offenbaren. Man hat oft fast den Eindruck, daß er nur neben andren Herbarien eingeschachtelt wird. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aber setzt nun eine vor allem von Heidelberg ausgehende

liegen von ihm nicht vor. Vergleicht man die Copien ofte Uutschriften mit Triglandius, *Kerkelycke Geschiedenissen*, p. 233—270, so scheint er gesagt zu haben, daß die Adamskinder den Anteil an der schöpfungsmäßigen Gottebenbildlichkeit, die Erbsünde und die Wiedergeburt geerbt haben, indem der Gnadenbund mit Adam und seinem Samen geschlossen ist. Vom Urstand scheint er die katholische Anschauung (humanistisch vermittelt?) vom *donum superadditum* zu haben. Diese Position sucht er zu stärken durch den Föderalgedanken. Er ist ihm eine Hilfskonstruktion, um den freien Willen geltend zu machen. Vgl. van t'Hoofst, S. 187 ff. Korff, S. 44 ff.

¹⁾ Arminius, *Disputationes*, p. 173.

²⁾ Episcopius, *Disp. in opp. B II*^b, p. 420 f.

theologische Bewegung ein, durch deren Auswirkungen der Bundesgedanke ein neugestaltendes Lebensprinzip wird. In diesem eigentlichen Föderalismus, der zwar vorlaufende und gleichzeitige scholastische Arbeit in sich aufnimmt, sie aber den höheren Gesamtzwecken dienstbar macht, wächst dann ein Gegner der philosophischen, konstruierenden Dogmatik heran, der durch die Betonung der geschichtlichen Offenbarung auch die starren Formen der nachcalvinischen Prädestinationslehre erweichen wird. Nachwirkungen besonders von Melancthon und Buzer her strömen in die Bewegung ein.

Einen wichtigen Beitrag zu dieser Richtung gibt der Marburger Andreas Hyperius durch seine „Methodi theologiae“ von 1566. Er kommt von Buzer her. Er zeigt, wie Gott die Welt geschaffen habe, um die Kirche zu gründen. Diese beginnt schon im Paradiese. Solcher Gebrauch von ecclesia erinnert an Melancthon.¹⁾ Die seinen Aufbau gliedernden Hauptbegriffe sind Gesetz und Evangelium — vor und nach dem Fall. Das Neue ist hier, daß die ganze Dogmatik unter den heilsgeschichtlichen Gesichtspunkt gestellt wird.²⁾

Dann hat, von Melancthon ausgehend, der Franzose Petrus Boquinus³⁾ ein vertiefendes Moment in die Entwicklung hineingeworfen, das so recht dazu angetan war, das persönliche Glaubensinteresse wachzurufen. Zwar geht dieser Heidelberger Theologe nicht vom Bunde aus, aber indem er als letztes Ziel die Gemeinschaft des Menschen mit Gott aufweist und die *κοινωνία* beschreibt als die Einpflanzung in den Leib Christi, zeigt er der Bundestheologie das innigste und innerlichste Motiv für das Glaubensleben, das zugleich durchaus biblisch begründet ist.⁴⁾

¹⁾ Vgl. 3. Teil, Kap. 1, 3 dieses Buches.

²⁾ Hepp e, Dogmatik des deutsch. Prot., S. 147, indentifiziert allerdings bei Hyperius m. E. zu schnell ecclesia, foedus und regnum.

³⁾ Boquinus weist in seiner Exegesis divinae atque humane *κοινωνίας* 1561, den Gedanken der Gemeinschaft auf in der Trinität, der Zweinaturenlehre, in ministerium, Lehre, Sakramenten, in der menschlichen Natur und der Heilsbeziehung zu Gott. In diesem Grundriß der Glaubenslehre unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaft sind die Hauptpunkte: 1. Der Sohn Gottes wird durch Annahme von Fleisch und Blut uns ähnlich. 2. Die Erwählten werden mit ihm ein Leib. 3. Die Gläubigen sind untereinander ein Leib. So steht im Mittelpunkt seiner Theologie das paulinische „σῶμα Χριστοῦ“. Seine Vorliebe für die paulinische Mystik tritt charakteristisch hervor in einem Bucheintrag, der sich auf der Herborner Bibliothek findet. Er knüpft offenbar an bei dem neuen Paulusverständnis des Le Fèvre d'Étaples.

⁴⁾ Auch bei der insitio in Christum wirkt ein calvinisches Hauptmotiv nach, vgl. dazu A. Lang, Zwei Calvin-Vorträge, Beitr. 3. Förd. chr. Th. 1911, S. 559 f.

J. Curaeus¹⁾ (1532–1573), auch ein Melanchthonianer, hat die Verschmelzung des Bundesgedankens mit dem der *κοινωνία* nach Boquinus' Vorgang²⁾ in der Lehre vom Abendmahl durchgeführt. Aber das sind alles erst Vorbereitungen.

d) Die Beziehung des Bundes auf die persönliche Heilserfahrung der Gläubigen: Ursinus, Olevianus, Sohnius.

Eine kraftvolle Neuaufnahme und Weiterführung Bullingerscher Tendenzen bringen vor allem Ursinus und Olevianus, die allerdings ohne die erwähnten Zusammenhänge nicht betrachtet werden dürfen. Ihnen ist der Bundesgedanke nicht nur gut für einen dogmatischen Locus, vielmehr stellt tiefes persönliches Interesse diese Formulierung in den Vordergrund der religiösen Gesamtaussage. Die gegenwärtige Heilserfahrung des Gläubigen ist der Ausgangs- und Brennpunkt ihrer Föderaltheologie, noch ganz anders als bei den Niederländern, die wir behandelt haben. Das wird bei Ursinus darin auf den ersten Blick erkennbar, daß in seinen Vorarbeiten zum Heidelberger Katechismus die Antwort auf die erste Frage nach der „firma consolatio“ im Leben und Sterben ursprünglich durch und durch föderalistisch lautet: Daß mich Gott in seinen Gnadenbund aufgenommen hat.³⁾ Dem entspricht die Darlegung in den „Explicationes catecheticae“.⁴⁾ Dieser Bund ist die Versöhnung mit Gott, erlangt durch Christi Mittlerchaft, gegründet auf den Gehorsam und Tod des Sohnes Gottes.⁵⁾ Das gegenseitige Übereinkommen zwischen Gott und Menschen wird Gegenwartserlebnis des Glaubens: Gott versichert die Glaubenden der Versöhnung, der Vergebung der Sünden, der

¹⁾ Exegesis perspicua et ferme integra de sacra coena von 1574.

²⁾ Boquinus über das Abendmahl, vgl. bes. p. 30 ff. Dazu seine Schrift: Assertio ritus frangendi usw.

³⁾ Ich zitiere die Opera, wenn nichts anderes bemerkt ist, nach der Ausgabe von Quirinus Reuter. Vgl. Literaturverzeichnis. Summa theologiae I, p. 10: „Quod a Deo ad imaginem eius et vitam aeternam sum conditus: et postquam hanc volens in Adamo amiseram, Deus ex immensa et gratuita misericordia me recepit in foedus gratiae suae, ut propter obedientiam et mortem filii sui missi in carnem, donet mihi credenti iustitiam et vitam aeternam: atque hoc foedus suum in corde meo per spiritum suum, ad imaginem Dei me reformantem et clamantem in me abba pater, et per verbum suum et signa huius foederis visibilia obsignavit.“

⁴⁾ Explicationes catecheticae. opp. I, p. 98 ff.: „De foedere Dei“.

⁵⁾ Summa theol. p. 14. Explic. cat. p. 99.